

Amtsblatt

S. 20



für den Landkreis
Jerichower Land

6. Jahrgang

Bürg. 02.02.2000

Nr.: 3

L SG 00 16 7 L -

INHALT

A. Landkreis Jerichower Land	
1 Satzungen und Verordnungen	
008 VERORDNUNG des Landkreises Jerichower Land über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtaulae".....20	2 Amtliche Bekanntmachungen 3 Sonstige Mitteilungen
009 VERORDNUNG des Landkreises Jerichower Land über das Landschafts- schutzgebiet (LSG) „Umlutehle-Külzauer Forst“.....24	C. Kommunale Zweckverbände
2 Amtliche Bekanntmachungen	1 Satzungen und Verordnungen
3 Sonstige Mitteilungen	2 Amtliche Bekanntmachungen
B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	3 Sonstige Mitteilungen
1 Satzungen und Verordnungen	D. Regionale Behörden und Einrichtungen
010 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Verwaltungsgemein- schaft Gommern (einschließlich der Genehmigung durch das RP Magdeburg).....29	1 Satzungen und Verordnungen
	2 Amtliche Bekanntmachung
	3 Sonstige Mitteilungen
	E. Sonstiges

A. Landkreis Jerichower Land

008

VERORDNUNG des Landkreises Jerichower Land über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtaulae"

Auf Grundlage der §§ 20 und 25 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

Einstweilige Sicherstellung

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemarkungen Jerichow, Klietznick, Ferchland, Derben, Parey, Zerben, Ihleburg, Parchau, Burg, Schartau, Niegripp und Hohenwarthe wird als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet erhält den Namen "Elbtaulae".

§ 2

Geltungsbereich und Abgrenzung

(1) Das LSG umfaßt den gesamten Überflutungsbereich der Elbe im Landkreis Jerichower Land zwischen dem Elbkilometer 340 im Süden und dem Elbkilometer 392 im Norden. Die Elbe bildet somit die natürliche Westgrenze des LSG. Im Ostteil des LSG sind darüber hinaus auch Flächen außerhalb des Überflutungsbereiches in das LSG einbezogen. Die Ostgrenze verläuft westlich der Ortschaften Schönhausen, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Ferchland, Derben, Parey, Zerben, Ihleburg, Parchau, Schartau, Niegripp. Die Südgrenze verläuft nördlich von Hohenwarthe, entlang der alten Kreisstraße K 1215 bis zur Schleuse Niegripp/Wasserstraßenkreuz.

(2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 und in den achtzehn nichtveröffentlichten Übersichtskarten

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 19.01.2000

LANDKREIS JERICHOWER LAND

i. V. Peter Hammer
Stellvertreter des Landrates

009

Detlev Lehmann
Landrat

**VERORDNUNG
des Landkreises Jerichower Land über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Umflutehle-Külzauer Forst“**

Auf der Grundlage der §§ 20, 26, 27 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Jerichower Land mit der Stadt Burg, den Gemeinden Detershagen, Möser, Lostau (mit dem Ortsteil Alt-Lostau), Körbelitz, Gerwisch, Biederitz (mit dem Ortsteil Heyrothsberge) und Gübs (mit dem Ortsteil Klein-Gübs) wird zum Landschaftsschutzgebiet (nachgehend LSG genannt) erklärt:
- (2) Das LSG hat eine Größe von ca. 4 003 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus neun Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet angewandten Seite, der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe.
- (2) Die Grenze des LSG verläuft von der Kreuzung B 1/K 1215 (Körbelitz - Lostau) entlang der nördlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße in Richtung Lostau bis zur Straße zum Klärwerk. Bis zur neuen Einfahrt der Kläranlage bildet die westliche Fahrbahnkante der neuen Straße die Grenze. Sie verläuft dann in westlicher Richtung entlang der Böschungskante des Flutrinnengrabens bis an die westliche Grundstücksgrenze der Kläranlage, folgt danach in südlicher Richtung der Grundstücksgrenze der Kläranlage, der Außengrenze der Ortschaft Gerwisch und elbseitig dem Hochwasserschutzdeich, quert die Bahnlinie und führt an der Südseite des Pflaumenweges bis zur B 1.

Hier verläuft die Grenze am westlichen Böschungsfuß der B 1 bis zum Deich südlich des Bullengrabens. Sie folgt der Deich- bzw. Waldkante bis zur Eisenbahn (Magdeburg - Berlin), weiter in nördlicher Richtung zur „Polstrine“. Die Grenze führt an der „Polstrine“ westlich vorbei, entlang des Verbindungsweges Gerwisch - Biederitz bis zur Ortschaft Biederitz unter Ausschluss der alten Radrennbahn und der Sportanlage.

Weiter führt die Grenze - unter Ausschluss der Wohnbebauung - westlich der Lostauer Straße bis zur Feuerwehr und auf der Geländeoberkante bis zur Magdeburger Straße (Ortslage Biederitz), dann dem Deichfuß zum Umflutkanal folgend bis zum „Heyrothsberger Siel“, von hier entlang der südlichen Ortsgrenze von Heyrothsberge an der Hangkante

und anschließend am Feldweg bis zur ersten Brücke über die alte Ehle.

Von hierab bildet die nördliche Böschungskante der alten Ehle die Grenze bis zur Kreisstraße K 1218. Weiter verläuft die Grenze entlang der Straße bis Klein-Gübs, bis zur Geländestufe, die das südliche Ehetal begrenzt bis zu den Biberkolken. Sie schwenkt dann in südwestliche Richtung bis zum Umflutdeich, weiter bis zur Kreisgrenze in Höhe „Zipkelebener See“.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft weiter entlang der Kreisgrenze in Richtung Norden bis zur „Schweinebrücke“ bei Biederitz. Der Weg am westlichen Ufer bildet die Grenze bis zur „Hohen Brücke“ und weiter entlang der Kreisgrenze bis zur „Elbe“. Die Grenze verläuft bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 in der Strommitte der „Elbe“, dann südlich der A 2 in östlicher Richtung bis zur zweiten A-2-Überfahrt, dann der 110-kV-Leitung folgend bis zum Elbe-Havel-Kanal („Fuchsbergbrücke“). Weiter geht der Grenzverlauf auf der südlichen Böschungsoberkante des Elbe-Havel-Kanals bis zur „Walzwerkbrücke“. Von hierab auf der Westseite des „Schwarzen Weges“ Richtung Walzwerk bis zum Bahnübergang. Die Grenze verläuft dann westlich der Bahnlinie Magdeburg - Berlin bis zum Durchlass der „Beeke“, entlang der „Beeke“ bis ca. 100 m hinter der Straße „Schermener Weg“, parallel zu dieser Straße, am Graben, in östlicher Richtung bis zur B 1, weiter an der westlichen Grabenkante der B 1 bis zur Ortslage Möser, um diese umgehend südlich wieder auf die B 1 zu treffen.

Die Grenze setzt sich weiter westlich der B 1 bis zur Kreuzung B 1/K1215 fort.

- (3) Bei Auftreten eines Widerspruchs zu der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 gilt die eingetragene Grenze auf den neun nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10 000.
- (4) Eine Ausfertigung der Verordnung wird beim Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Mehrfertigungen befinden sich bei den Verwaltungsgemeinschaften Biederitz, Möser, Burg, die Flächenanteile an diesem LSG haben, und können dort kostenlos von jedermann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Das LSG grenzt westlich an die Stromelbe und schließt das Ehle-Umflutgebiet sowie den „Külzauer Forst“ ein. Es weist Ausläufer des „Flämings“ auf und hat mit dem „Weinberg“ (75,4 m) bei Hohenwarthe, der als Naturschutzgebiet von Bestand ist, sowie dem „Hölleberg“ (87,9 m) seine höchsten Erhebungen. Das Gebiet ist ein stark strukturierter Landschaftsteil mit Waldflächen, reizvollen Landschaftsbildern und zahlreichen Gewässern.
- (2) Der Charakter des LSG entspricht zum überwiegenden Teil der naturräumlichen Einheit der Elbtalau. Insbesondere wird er bestimmt durch
 1. ausgedehnte Waldbestände im nord-östlichen Bereich, flächenhafte Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasenvegetationen, Feldgehölze, Hecken und Kopfbaumgruppen;
 2. die Elbe, als ökologische Leitlinie;
 3. naturnahe Fließgewässer mit dazugehörenden temporären Flutrinnen, großflächigen seeartigen Ausuferungen und Gewässerrandstreifen;
 4. das im LSG integrierte Naturschutzgebiet „Weinberg“ bei Hohenwarthe und zahlreiche, besonders geschützte Biotope (§ 30 NatSchG LSA);
 5. stehende Gewässer, Elbaltwasser und Tagebaurestlöcher;

6. eine aufgrund der vorhandenen Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume entwickelte Flora und Fauna;
 7. weiträumige Wiesenflächen, die als Rast- und Ruheplätze der Zugvögel und als Lebensraum bestandsgefährdeter Arten der Avifauna von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Schutzziele der Verordnung sind:

1. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - . des Waldes,
 - . der naturnahen Wiesenflächen,
 - . der Hecken, Feldgehölze und Kopfbaumgruppen,
 - . von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - . der naturnahen Fließgewässer mit der dazugehörenden natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation, den Flutrinnen und Ausuferungen,
 - . der Elbaue,
 - . der stehenden Gewässer und ihrer Verlandungszonen;
2. Förderung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung, die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und die Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
3. Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Biotope;
4. Freihaltung des LSG von Bebauung;
5. Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Wald-rändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
6. Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft im Gebiet;
7. landschaftliche Einbindung von genehmigten Camping-plätzen, Freibädern, Wochenendhausgebieten, genehmigten Freizeitanlagen und sonstigen baulichen Anlagen;

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten sind insbesondere:
1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Gräben und Fließgewässer mit Ausuferungen sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 3. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
 4. das Abbrennen von Wiesen-, Schilf-, Stilllegungs- und Unlandflächen,
 5. das Angeln am Westufer der „Alten Elbe“ bei Lostau und der „Alten Elbe“ (Zuwachs) bei Gerwisch (Gebiete sind durch gestrichelte, schwarze Linie entlang der Uferlinie gekennzeichnet),
 6. das Reiten außerhalb von öffentlichen Wegen und ausgewiesenen Reitwegen,

7. das Benutzen von Wasserfahrzeugen jeglicher Art in den Gewässern „Umflutehle“, „Zipkelebener See“, „Biederitzer See“, „Alte Elbe (Zuwachs)“, „Polstrine“,
8. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motorboote, Modellflugzeuge, Motorcross, Offroadfahren u.a.m.,
9. Grünland in Acker umzuwandeln,
10. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Unterkünfte oder Anlagen außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen bzw. zu errichten,
11. das Entfachen von Lagerfeuern oder anderen Feuern.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:
1. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen (mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfeste und fahrbare Kan-zeln sowie Schirme in der offenen Landschaft und offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Reit-, Wander- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder zu versiegeln; Unterhaltungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsgeräte und Kraftfahrzeuge der Eigentümer und Pächter;
 4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Gewässer-schutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirt-schaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Angelbetrieb oder die Verkehrsregelung be-ziehen oder Wander-, Rad- und Reitwege kennzeichnen;
 6. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen durchzuführen;
 7. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Gewässern Boote, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen;
 8. bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 9. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modell-flugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben oder das Fallschirmspringen durchzuführen;
- (2) Die Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn der Charakter des LSG und der besondere Schutz-zweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Unberührt von dieser Regelung bleiben die erforderlichen Genehmigungen gemäß dem Baugesetzbuch für die Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freistellung

Zugelassen bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (Ausnahmen bilden die Angelverbotszonen an der „Alten Elbe“ bei Lostau und der „Alten Elbe“ am Zuwachs bei Gerwisch - siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung), der bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
3. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr,
4. Brauchtumsfeuer, jedoch nur auf von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten Standorten,
5. die widmungsmäßige Nutzung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg und die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraßen dienenden Maßnahmen,
6. die Freizeitnutzung mit Campingbetrieb nach einem genehmigten Bebauungsplan auf der in der Karte der Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 als „Sondernutzung-Camping“ (entsprechend § 10 Baunutzungsverordnung) eingetragenen Fläche.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG und zum Verhalten im LSG ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Flächen zu dulden.
- (2) Aufgrund § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Flächen angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1. bis 11. dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde,
2. ohne schriftliche Genehmigung eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1. bis 9. dieser Verordnung bezeichneten Handlungen vornimmt,
3. einer nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3. NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20 000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land tritt folgende Verordnung außer Kraft:

Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95 - 14 (VII)/75 vom 15.01.1975 Unterschutzstellung des LSG „Zuwachs - Külzauer Forst“ i.V. mit dem Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Zuwachs-Külzauer Forst“ vom 3. September 1970 (Reg.-Nr.: 16)

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 19.01.2000

LANDKREIS JERICHOWER LAND

i. V. Peter Hammer
Stellvertreter des Landrates